

Rechte und Pflichten des Klassenelternbeirates

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll als kleiner Leitfaden dienen und hoffentlich einen Teil bestehender Fragen beantworten.

Ich habe der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber auf die jeweilige Ergänzung der weiblichen Form verzichtet.

- **Der Klassenelternbeirat ist Ansprechpartner für die Schulleitung, für die Lehrkräfte, den Schulelternbeirat und die Eltern, wenn es um Fragen geht, die die Klasse oder einen Teil der Klasse betreffen.**

Es ist allerdings nicht Aufgabe der Klassenelternbeiräte Feste und Veranstaltungen alleine vorzubereiten oder z.B. jedes Mal Kuchen zu backen. Die Aufgabe des Klassenelternbeirats besteht in der „Mittlerrolle“; für diese Aufgaben weitere Eltern aus „seiner“ Klasse „einzuspannen“.

Es ist sinnvoll eine vollständige Telefon- /E-Mail-Liste der Klasse zu haben, die vom Elternbeirat angelegt wird. Der Schulelternbeirat der BGS leitet häufig Informationen per Mail an die Klassenelternbeiräte weiter; die Weitergabe der Informationen wird deutlich erleichtert durch eine komplette E-Mail-Liste Eurer Klassen. Nach der Aufforderung zur Weitergabe von Informationen an die Elternschaft, seid Ihr als Elternbeiräte dazu verpflichtet dies auch zu tun. Ihr seid die Vermittler für Eure Klasse!

Wichtig! Datenschutz beachten. Mit der Veröffentlichung der persönlichen Daten in der Klasse müssen alle einverstanden sein.

- **Der Klassenelternbeirat lädt ein zu den Elternabenden und übernimmt die Gesprächsführung.**

Elternabende finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr. Dazu werden alle Eltern und in der Regel der Klassenlehrer eingeladen. Bei Bedarf können auch weitere Personen eingeladen werden, z.B. Fachlehrer, Schüler, Schulleitung, Schulelternbeiratsvorsitzender, Mitglieder des Fördervereins oder Experten zu bestimmten Themen.

Die Einladung zu den Elternabenden sollte schriftlich erfolgen und in der Klasse verteilt werden. Wenn eine vollständige E-Mail-Liste vorliegt und dies in der Klasse besprochen wurde, kann die Einladung auch per Mail versendet werden. Zu Elternabenden an denen eine Wahl stattfindet, muss schriftlich eingeladen werden; dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Für „normale“ Klassenelternabende gibt es keine gesetzliche Regelung wann die Einladung zu erfolgen hat; damit sich jeder den Termin einrichten kann, wäre es aber sinnvoll die Einladung zwischen 10-14 Tage vorher zu verteilen.

Bei „Wahlelternabenden“ ist eine Frist von mindestens 10 Tagen gesetzlich geregelt.

Themen für die Tagesordnung werden von Elternbeiräten und Klassenlehrer zusammengestellt. Vorschläge können von allen Eltern oder Fachlehrern der Klasse gemacht werden und sollten (eventuell per Mail) auch bei allen Eltern durch den Elternbeirat und den Fachlehrern durch den Klassenlehrer erfragt werden.

An jedem Elternabend sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, diese verbleibt bei den Unterlagen des Elternbeirats. Ein Protokoll ist nicht vorgeschrieben, mit Ausnahme der Wahlniederschrift der Elternbeiratswahl (erhältlich im Sekretariat – werden i.d.R. vom Klassenlehrer mitgebracht).

- **Regelungen zur Elternbeiratswahl**

Alle zwei Jahre, spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn, muss in jeder Klasse ein Elternbeirat und ein Stellvertreter (Neu-)(Wieder-)gewählt werden.

Wichtig! Die Einladung zu einem Wahlelternabend muss 10Tage vorher schriftlich erfolgen!
Hierzu lädt der bisherige Elternbeirat der Klasse ein. Bei „Neuen“ Klassen lädt der Klassenlehrer ein.

Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden. Dazu müssen mindestens 5 Eltern anwesend sein.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben muss zu einem weiteren Wahlelternabend eingeladen werden, hierfür beträgt die Frist 5 Tage. Wenn die Beschlussfähigkeit erneut nicht erreicht wird, entfällt die Wahl des Elternbeirats und die Klasse wird durch den Klassenlehrer vertreten. Im Schulelternbeirat ist diese Klasse dann nicht vertreten.

Vor der Wahl wird der Wahlausschuss gebildet, dies kann in öffentlicher Abstimmung erfolgen. Der Wahlausschuss leitet und protokolliert die Wahl und ist für deren Durchführung verantwortlich.

Aufgaben des Wahlausschuss:

- Kandidatenvorschläge sammeln
- Zahl der Wahlberechtigten prüfen
- Stimmzettel verteilen und einsammeln
- Stimmen auszählen
- Wahlergebnis bekannt geben
- Die Gewählten fragen, ob sie das Amt annehmen
- Protokoll schreiben, bzw. Wahl Niederschrift ausfüllen

Nicht anwesende Eltern können nur kandidieren, wenn dies vorher schriftlich vorgelegt wurde.

Wählen dürfen nur anwesende Eltern (Briefwahl ist ausgeschlossen) inklusive der Eltern, die den Wahlausschuss bilden.

Die Personen des Wahlausschuss, Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter der Schule sind als Elternbeirat nicht wählbar.

Pro Kind gibt es eine Stimme!

Wenn beide Elternteile eines Kindes anwesend sind, haben sie zusammen nur eine Stimme. Haben Eltern mehrere Kinder in einer Klasse, haben sie eine entsprechende Stimmzahl.

Die Wahl muss geheim und schriftlich geschehen (gestempelte Stimmzettel gibt es ebenfalls im Sekretariat und werden i.d.R. vom Klassenlehrer mitgebracht).

Die Stimmzettel, das Protokoll und die Anwesenheitsliste werden nach der Wahl vom Elternbeirat für den Zeitraum der Wahlperiode aufbewahrt.

Wichtig! Elternbeirat und Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen ermittelt, es ist nicht automatisch derjenige mit zweithöchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang der Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden; führt auch diese zu einem Unentschieden, entscheidet das Los.

Wenn ein Elternbeirat oder Stellvertreter zurücktritt oder das Kind die Klasse/Schule wechselt, muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden. Dabei muss nur die zu ersetzende Person neu gewählt werden. Bei Neuwahlen wird nur für den Zeitraum bis zur Beendigung der regulären Amtsperiode gewählt.

Eine Abwahl der Elternbeiräte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Ausführungen sind sehr lang; bitte im Bedarfsfall bei Schulelternbeiratsvorsitzenden erfragen oder Regelung im hessisches Schulgesetz erlesen.

Die Aufgabe des Stellvertreters ist laut Gesetz die Vertretung des Klassenelternbeirates, falls dieser vorübergehend verhindert ist.

Es ist in der Praxis aber eher üblich, dass man sich die Arbeit teilt und intensiv zusammenarbeitet.

- **Der Klassenelternbeirat ist Mitglied des Schulelternbeirats. Er nimmt an den Sitzungen teil, bringt Vorschläge aus „seiner“ Klasse ein und berichtet am nächsten Elternabend über die Schulelternbeiratssitzung.**

An der BGS werden sowohl Klassenelternbeiräte als auch ihre Stellvertreter zu den Schulelternbeiratssitzungen eingeladen.

Wichtig! Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Klasse nur eine Stimme.

- **Elternbeiräte sind zu Datenschutz verpflichtet**

Elternbeiräte sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Verschwiegenheit verpflichtet.

- **Klassenelternbeiräte können sich als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter im Schulelternbeirates wählen lassen**

Diese werden ebenfalls für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stellvertretende Klassenelternbeiräte können sich nicht zur Wahl stellen.